

# Satzung

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ratzeputz“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. . Sitz des Vereins ist Neuss - Uedesheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kindergartenjahr identisch.

## § 2

### **Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung**

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausgestaltung des Kindergartens der evangelischen Kindertageseinrichtungen für Kinder KiTa Friedensbrücke (Johann-Bugenhagen-Straße 2a, 41468 Neuss) sowie KiTa Glücksschmiede (Schmiedeweg 1, 41468 Neuss), soweit diese nicht durch die Kindergartenhaushalte gedeckt sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Anschaffung von Bastelmaterial, Spiel- und Turngeräten, Durchführung von Ausflügen und Gestaltung bzw. Durchführung von Kinderfesten der evangelischen Kindertageseinrichtung für Kinder Rheinfährstraße 40, 41468 Neuss, verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen

Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder<sup>1</sup> erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## §4

### **Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied\* länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Liste gestrichen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres zu entrichten.

(\* 1 Aus Gründen der Vereinfachung wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Personen weiblichen wie männlichen Geschlechts sind darin gleichermaßen eingeschlossen.)

## **§ 5**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres zugehen.

Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand aus wichtigem Grunde sowie durch Tod.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen vgl. § 2 der Satzung.

## **§ 6**

### **Ausschluss**

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung vorzulesen. Der Beschluss über die Ausschließung wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

## **§ 7**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahre in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf

ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Besetzung des Vorstandes soll das Verhältnis der Gruppen in den Kindertageseinrichtungen abbilden.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ergibt sich nach § 7 der Satzung. Jeweils zwei der in § 7 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 Abs. 1 und 32 BGB.

## **§ 9**

### **Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

## **§10**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung kann auch am Schwarzen Brett der Kindertageseinrichtung oder in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung (NGZ) öffentlich bekanntgegeben werden. Ebenfalls kann die Einladung in elektronischer Form („Email“) erfolgen, wenn das Mitglied dazu seine Zustimmung durch Bekanntgabe einer gültigen Adresse erteilt hat.

## **§ 11**

### **Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitglieder Versammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung eines Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

## **§12**

### **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des

Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom  
Versammlungsleiter und  
vom Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 13**

#### **Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die  
Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das  
Vereinsvermögen zu  
steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des  
Finanzamtes  
ausgeführt werden.